

ÖFFENTLICHKEITEN

Alexandra Kemmerer*

Zehn Minuten Wissenschaftskommunikation

Erste Minute

Reputation ist Reputation, heißt es für die Wissenschaftlerin. Kommunikation ist Kommunikation, sagt die Juristin. Oder ist es umgekehrt? Oder ganz anders? Und was ist das eigentlich – diese Wissenschaftskommunikation, die nicht erst seit Beginn der Pandemie in aller Munde ist, als Desiderat und Förderlinie, Zusatzqualifikation und Legitimationsressource, Vorwurf und Verdienst?

Der Text, dem dieser Beitrag die Anregung zu Titel und Struktur verdankt, ist selbst ein Lehrbuchbeispiel geglückter Wissenschaftskommunikation. Gustav Radbruchs „Fünf Minuten Rechtsphilosophie“, als „Merkblatt für Studenten“ konzipiert und dann am 12. September 1945 in der Heidelberger „Rhein-Neckar-Zeitung“ erstmals im Druck erschienen, ist nicht nur ein Klassiker der Rechtsphilosophie, sondern auch ein kommunikatives Meisterstück – ohne Fußnoten und in vorbildlicher Blogpost-Länge.¹

Zunächst für den Hörsaal und die Diskussion mit Studierenden geschrieben, erreichte Radbruch über die Tageszeitung ein großes Publikum: die breite Öffentlichkeit, also das Volk, dem er nach dem Zivilisationsbruch mit moralischer Geradlinigkeit ins Gewissen reden wollte – zugleich aber auch Jurist:innen in Wissenschaft und Praxis, die sich bis heute mit seinem Heidelberger Artikel auseinandersetzen. Auf einer Zeitungsseite wurden im Kern prägnant die Überlegungen dargelegt, die wenig später in

* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Referentin und Koordinatorin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, dessen Berliner Büro sie leitet; sie ist Mitherausgeberin dieser Zeitschrift. Der Beitrag knüpft an frühere Überlegungen zum Thema an, unlängst gebündelt in *Kemmerer*, Räume, Rollen, Reflexionen. Verfassungsrecht als öffentliches Recht, Verfassungsblog, 8. April 2021, <https://verfassungsblog.de/raume-rollen-reflexionen>, zuletzt abgerufen am 20. 12.2021; aus diesem Text werden im Folgenden einige Passagen übernommen.

1 *Radbruch*, Fünf Minuten Rechtsphilosophie, erschienen als: Merkblatt für Studenten 1945, sowie in: Rhein-Neckar-Zeitung (Heidelberg) vom 12. September 1945 und in: ders., Rechtsphilosophie, 8. Aufl., hrsg. von Erik Wolf und Hans-Peter Schneider, Stuttgart 1973, S. 327 ff. sowie Arthur Kaufmann (Hrsg.), Gesamtausgabe Radbruch, Heidelberg 1990, Band 3, S. 78–82.

Radbruchs berühmtem Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ genauer entfaltet werden sollten.²

Zweite Minute

Radbruch ist damit lange vor Einführung digitaler Kommunikationstechnologien etwas gelungen, was nach verbreiteter Auffassung eigentlich erst die Digitalisierung und der damit einhergehende „Wandel in Medien und Öffentlichkeit“ mit seinen Blogs, Open-Access-Zeitschriften und Social-Media-Plattformen wirklich ermöglicht haben sollen: durch Nutzung einer medialen Plattform mit hoher Reichweite wird sowohl Fach- als auch Publikumsöffentlichkeit erreicht und es ergibt sich eine differenzierte Kommunikation zwischen Wissenschaftler:innen, Journalist:innen, juristischen Praktiker:innen, politischen Entscheidungsträger:innen und interessierten Bürger:innen.³ Dabei verschwimmen die Grenzen der beiden zentralen Kategorien heute gängiger Systematisierungen von Wissenschaftskommunikation – die Grenzen „interner“ und „externer“ Wissenschaftskommunikation.⁴

Ein weit verbreitetes, nach meiner Auffassung (zu) enges Verständnis von Wissenschaftskommunikation klammert – wie auch das jüngst veröffentlichte Positionspapier des Wissenschaftsrats – interne Kommunikationsformen wissenschaftlicher Akteur:innen von vornherein aus und bezieht sich nur auf den multidirektionalen Austausch zwischen der Wissenschaft und einem breiten Publikum aus anderen gesellschaftlichen Teilsystemen; mitunter wird dann noch einmal zwischen „selbstvermittelter“ und „fremdvermittelter“ Wissenschaftskommunikation unterschieden (also, kurz gesagt, zwischen sogenannter „Wissenschafts-PR“ und Wissenschaftsjournalismus).⁵

Im Zeichen der vielbeschworenen „Third Mission“ wird Wissenschaftskommunikation in einem demgegenüber nochmals verengten Verständnis schlicht mit einem

2 *Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: *Süddeutsche Juristenzeitung* 1 (1946) Nr. 5, S. 105–108; nachgedruckt in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), *Gesamtausgabe Radbruch*, Heidelberg 1990, Band 3, S. 83–93.

3 *Akatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften / Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina / Union der deutschen Akademien der Wissenschaften*, *Social Media und digitale Wissenschaftskommunikation. Analysen und Empfehlungen zum Umgang mit Chancen und Risiken in der Demokratie*, 2017, S. 21; abrufbar unter: <https://www.acatech.de/publikation/social-media-und-digitale-wissenschaftskommunikation-analyse-und-empfehlungen-zum-umgang-mit-chancen-und-risiken-in-der-demokratie>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

4 Zur „Definition und Systematik der Wissenschaftskommunikation“ entlang dieser Kategorien vgl. exemplarisch *Akatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften et al.*, *Social Media und digitale Wissenschaftskommunikation*, S. 20 f.

5 Vgl. dazu *Wissenschaftsrat*, *Wissenschaftskommunikation | Positionspapier* (Drs. 9367–21), 29. Oktober 2021, S. 7–12; abrufbar unter: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2021/9367-21.html>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021; kritisch zu einer engen Begriffsdefinition auch schon *Siggenger Kreis*, *Siggenger Impulse 2018. WALK THE TALK – Chefsache Wissenschaftskommunikation*, Siggen 2018, S. 2, abrufbar unter: https://www.wissenschaft-im-dialog.de/fileadmin/user_upload/Ueber_uns/Gut_Siggen/Dokumente/Siggenger_Impulse_2018_Chefsache_Wissenschaftskommunikation_final.pdf, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

„Transfer“ wissenschaftlichen Wissens „in die Gesellschaft“ gleichgesetzt, die dezidiert auch den Wissenschaftsjournalismus ausklammert und nur die eigene externe Kommunikation wissenschaftlicher Institutionen und Forschender umfasst. In ihrer scharfen Kritik der „Siggener Impulse 2018“ und des darin entfalteten weiten Begriffs von Wissenschaftskommunikation gibt die Schweizer Wissenschaftsjournalistin *Heidi Blattmann* zu bedenken, dass die Wissenschaft „letztlich in den Verdacht“ geriete, „dass sie die Unabhängigkeit anderer Meinungen, insbesondere der Medien, nicht wirklich respektiert, wenn sie den Unterschied zwischen der interessengeleiteten (weil von ihr finanzierten) Kommunikation aus der Wissenschaft und unabhängiger Berichterstattung über Wissenschaft verwischt.“ Wissenschaft dürfe Wissenschaftsjournalismus nicht fördern – selbst wenn der Qualitätsjournalismus um Ressourcen kämpfe.⁶

Ob sich indes den massiven ökonomischen und sozialen Verwerfungen des Mediensektors allein durch ein sensibleres Kommunikationsethos der Wissenschaftler:innen begegnen lässt (wie *Blattmann* argumentiert) – auf diese Frage wird noch zurückzukommen sein, ebenso wie auf die Bedeutung reflexiver und differenzierter Kritik kommunikativer Prozesse. Schon hier ist aber festzuhalten, dass Möglichkeiten der Förderung sich nicht in Instrumenten der Direktfinanzierung oder eines neuerdings in wissenschaftlichen Projektformaten beliebten *embedded journalism* erschöpfen. Auch Formate dialogischer Begegnung, teilnehmender Beobachtung und institutionell ermöglichten Austauschs können unabhängigen wissenschaftsbasierten und wissenschaftsnahen Journalismus fördern.⁷

Markus Pössel, als Wissenschaftler im „Haus der Astronomie“ und am Max-Planck-Institut für Astronomie (MPIA) in Heidelberg in der wissenschaftlichen Bildungs-

6 *Blattmann*, Wissenschaftskommunikation ist Chefsache – unbedingt, wenn auch anders!, Wissenschaftskommunikation.de, 17. Januar 2019, abrufbar unter: <https://www.wissenschaftskommunikation.de/wissenschaftskommunikation-ist-chefsache-unbedingt-wenn-auch-anders-22757>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021. Notwendigkeit, Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Förderung des Wissenschaftsjournalismus sind Probleme, die dringend einer gründlichen öffentlichen politischen wie verfassungsrechtlichen Erörterung bedürfen. Dazu jetzt knapp *Augsberg*, Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Unterstützung des Wissenschaftsjournalismus. Kurzgutachten auf Ersuchen der Wissenschafts-Pressekonferenz, Gießen März 2021, abrufbar unter <https://www.wpk.org/aktuelles/details/die-staatliche-foerderung-des-wissenschaftsjournalismus-ist-verfassungskonform.html>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021, und *Schulz/Pothast*, Wissenschaftskommunikation und ihre Förderung aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Schulz/Pothast/Helberger, Wissenschaftskommunikation und Social Media zwischen Rechtsschutz und Regulierungsbedarf, Wissenschaftspolitik im Dialog 15/2021 (Schriftenreihe der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften), S. 11–34, abrufbar unter: https://www.bbaw.de/files-bbaw/user_upload/publikationen/Broschuere-WiD_15_PDF-A-1b.pdf, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

7 Vgl. etwa das *MPIL Journalist in Residence Fellowship* des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, <https://www.mpil.de/de/pub/foerschen-am-institut/mpil-journalist-in-residence.cfm>; ähnliche Stipendien werden auch von zahlreichen anderen Forschungsinstituten ausgeschrieben, z.B. vom Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte in Berlin, vom Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung in Köln, vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung und vom Heidelberg Institute for Theoretical Studies.

und Öffentlichkeitsarbeit tätig, warnt vor einer begrifflichen Engführung, die kritischen Wissenschaftsjournalismus mit werbender „Wissenschafts-PR“ kontrastiert und dabei die Vielfalt der forschungsbasierten Vermittlungsaktivitäten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschlägt.⁸

Pössel plädiert für einen umfassenderen Begriff der Wissenschaftskommunikation, der „alle Situationen, in denen Menschen über wissenschaftliche Themen kommunizieren“ erfasst – „innerhalb der Wissenschaft, zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit, durch PR-Fachleute, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Journalistinnen und Journalisten“. Dies biete „die Chance, die unterschiedlichen Vermittlungsarten zu vergleichen und zu kontrastieren – ohne tendenziöse Vorsortierung, ohne das Ausblenden wichtiger Teilbereiche. [...] Er gibt uns überhaupt erst ein Wort dafür, zusammenfassend über alle Arten und Weisen zu reden, wie Wissenschaft kommuniziert wird.“⁹

Ein weites Verständnis von Wissenschaftskommunikation erlaubt begriffliche Verständigung auf einem unübersichtlichen, dynamischen und zunehmend auch politisch umkämpften und polarisierten Feld, auf dem gewohnte Grenzziehungen erodiert sind.¹⁰ Es erlaubt den genauen Blick auf die Wechselwirkungen und Überlappungen wissenschaftlicher Öffentlichkeit mit der weiteren demokratischen Öffentlichkeit des politischen Gemeinwesens.¹¹ Und es kann sich „auf alle Formen von auf wissenschaftliches Wissen oder wissenschaftliche Arbeit fokussierter Kommunikation, sowohl innerhalb als auch außerhalb der institutionalisierten Wissenschaft, inklusive ihrer Produktion, Inhalte, Nutzung und Wirkungen“ beziehen.¹² So lassen sich unterschiedliche Akteure (Wissenschaftler:innen, Journalist:innen, Forschungsabteilungen von Unternehmen, Fachkolleg:innen, NGO-Aktivist:innen etc.), Formate (von der klassischen Fachpublikation in Gestalt von Aufsätzen, Monografien, Rezensionen und Preprints, über Twitter-Feeds, Livestreams und Blogs bis hin zu Citizen-Science-Projekten) und Publika (Kinder und Jugendliche, wissenschaftliche Peers, Fördereinrichtungen, politische Entscheidungsträger:innen etc.) analytisch in den Blick bekommen und disku-

8 Pössel, Was zur Wissenschaftskommunikation dazugehört: Wie sieht die Praxis aus?, Wissenschaftskommunikation.de, 18. Januar 2019, abrufbar unter: <https://www.wissenschaftskommunikation.de/was-zur-wissenschaftskommunikation-dazugehoert-wie-sieht-die-praxis-aus-22833>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

9 Pössel, Was zur Wissenschaftskommunikation dazugehört (Fn. 8).

10 Schäfer, Wissenschaftskommunikation ist Wissenschaftsjournalismus, Wissenschafts-PR ... und mehr, Wissenschaftskommunikation.de, 1. März 2017, abrufbar unter: <https://www.wissenschaftskommunikation.de/wissenschaftskommunikation-ist-wissenschaftsjournalismus-wissenschafts-pr-und-mehr-3337>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

11 Zu diesen Wechselwirkungen prägnant, mit Augenmerk auf drei zentrale Berührungspunkte (Journalismus, Wissensallmende, Expertise) und theoretisch bezogen auf Jürgen Habermas, Nancy Fraser und Patricia Nanz: *Dobusch/Heimstädt*, Strukturwandel der wissenschaftlichen Öffentlichkeit. Konstitution und Konsequenzen des Open-Access-Pfades, *Leviathan* 49 (2021), Sonderband 37/2021, S. 425–453, S. 444–447.

12 Schäfer/Kristiansen/Bonfadelli, Wissenschaftskommunikation im Wandel: Relevanz, Entwicklung und Herausforderungen des Forschungsfeldes, in: dies. (Hrsg.), *Wissenschaftskommunikation im Wandel*, Köln 2015, S. 10–42.

tieren.¹³ Dabei wird auch deutlich, dass von den beteiligten Kommunikatoren ganz unterschiedliche Ziele verfolgt werden: „Wissensvermittlung, Aufmerksamkeitserzeugung, Beteiligung, Einstellungs- und Verhaltensänderungen“ etc., Reputationsmanagement; Rekrutierung, Imageverbesserung oder Brand Building.¹⁴

Um den Herausforderungen gegenwärtiger digitaler Transformationen der Öffentlichkeit begegnen zu können, scheint mir das vorausgehend vorgestellte weite Verständnis von Wissenschaftskommunikation nicht nur hilfreich, sondern unabdingbar.¹⁵ Darüber hinaus möchte ich für eine gleichzeitige Engführung und Fokussierung werben, die Wissenschaftskommunikation entschieden diszipliniert – im Sinne einer reflexiven Positionalität, die methodische, epistemische, institutionelle und kulturelle Aspekte berücksichtigt und explizit macht.¹⁶ Gemeinhin wird „Wissenschaftskommunikation“ schließlich zumeist erstaunlich abstrakt verhandelt, als sei es ganz ohne Belang, ob es um Europarecht oder Epidemiologie, Astrophysik oder Archäologie, Biochemie oder Betriebswirtschaftslehre geht.¹⁷

Dritte Minute

Wenn von der gewachsenen Bedeutung und Sichtbarkeit von Wissenschaftskommunikation die Rede ist, dann ist stets auch von Räumen und Rollen die Rede, von Recht und Politik, von Wissensproduktion und Wissenstransfer, von Forschung und Beratung, vom ruhigen Kommentieren und hektischen Twittern.¹⁸ Bei näherem Hinsehen bleibt oft vage, wovon da genau gesprochen wird, wo Grenzen verlaufen und wie Begriffe bestimmt werden.¹⁹

- 13 Schäfer, Wissenschaftskommunikation ist Wissenschaftsjournalismus, Wissenschafts-PR ... und mehr (Fn 10).
- 14 Schäfer, Wissenschaftskommunikation ist Wissenschaftsjournalismus, Wissenschafts-PR ... und mehr (Fn 10).
- 15 Zu diesen Herausforderungen prägnant die Beiträge in *Seeliger/Sevignani* (Hrsg.), Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit? Leviathan Sonderband 37/2021; *Kruse/Müller-Mall* (Hrsg.), Digitale Transformationen der Öffentlichkeit, Weilerswist 2020.
- 16 Dazu grundlegend *Kemmerer*, Sources in the Meta-Theory of International Law: Hermeneutical Conversations, in: *Besson/d'Aspremont* (Hrsg.), The Oxford Handbook on the Sources of International Law, Oxford 2017, S. 469-490.
- 17 Anders aber: *Hagen/Lüthje/Ohser/Seifert* (Hrsg.), Wissenschaftskommunikation. Die Rolle der Disziplinen, 2018.
- 18 Vgl. exemplarisch *Hailbronner/Thiele/Mitsch/Steinbeis* (Hrsg.), Symposium „Verfassungsrechtliche Expertise im politischen Raum“ (mit Beiträgen von *Thiele, Lepsius, Jestaedt, Kaiser, Hase, Krings, Volkmann, Feichtner, Thym, Kuble, Kingreen, Kemmerer, Scheu, Nölleke, Busch, Schmid und Ammann*), Verfassungsblog, März/April 2021, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/category/debates/verfassungsrechtliche-expertise-im-politischen-raum-erwartung-erfahrungen-verantwortung>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.
- 19 Ausgangspunkte einer differenzierteren Diskussion erschließen die Beiträge in: *Seeliger/Sevignani* (Hrsg.), Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit? Leviathan Sonderband 37/2021, insbesondere *Krücken*, Imaginierte Öffentlichkeiten – Zum Strukturwandel von Hochschule und Wissenschaft, ebd., S. 406–424; *Dobusch/Heimstädt*, Strukturwandel der

Das Positionspapier „Wissenschaftskommunikation“ des Wissenschaftsrates ist eine bemerkenswerte Ausnahme, die die Debatte auf Ebene der Wissenschaftsorganisationen auf ein neues qualitatives Niveau hebt.²⁰ Differenziert werden hier eingangs Begriffsklärungen vorgenommen, dann Rahmenbedingungen und Grenzen von Wissenschaftskommunikation bestimmt, Anforderungen an Akteure innerhalb wie außerhalb des Wissenschaftssystems formuliert und Instrumente der individuellen wie institutionellen Förderung aufgezeigt. Eine Übersicht über Einrichtungen, Angebote, Initiativen und Netzwerke auf dem Feld der Wissenschaftskommunikation (einschließlich des Wissenschaftsjournalismus) und der Wissenschaftskommunikationsforschung vermittelt ein Bild von der Breite und Vielfalt des Feldes, ohne dabei den Anspruch einer abschließenden systematischen Bestandsaufnahme zu erheben.

Bemerkenswert ist auch der Hinweis, dass die Herausforderungen an interne wie externe Kommunikation zwar zugenommen haben und sichtbarer geworden seien, zugleich aber auch keineswegs als völlig neue Phänomene gesehen werden sollten. „In der Debatte um die öffentliche Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse und die gleichzeitig zunehmende absichtliche Verbreitung von Falsch- und Desinformationen sind Herausforderungen im Verhältnis von Wissenschaft und Politik, Öffentlichkeit und Medien sichtbar geworden, die nicht erst in der Ausnahmesituation [der COVID-19-Pandemie, A.K.] entstanden sind, sondern das Feld der Wissenschaftskommunikation generell prägen.“²¹

Diese Feststellung ist deswegen bemerkenswert, weil in der Debatte der vergangenen beiden Jahre häufig der Eindruck dominierte, dass all die kommunikativen Herausforderungen, mit denen uns die Gegenwart in der Pandemie konfrontiert, ganz neue seien, oder jedenfalls eine ganz neue Virulenz entwickelt hätten.²² Im von Blogs und Sozialen Medien dynamisierten öffentlichen Raum drohe plötzlich eine verstärkte Gefahr der Polarisierung, „der steilen und pointierten Thesen, in denen Nuancen verloren gehen“, schreibt etwa der Staatsrechtslehrer *Daniel Thym*; es laue eine „Vereinfachungsfall“.²³ Überraschend ist auch die Feststellung, der Anspruch, dass verfassungsrechtliche Wissenschaft allgemeinverständlich formuliert sei, sei bis dato ein Proprium angelsächsischer Wissenschaftskultur gewesen – und die forcierte Interaktion mit weiteren Öffentlichkeiten Teil jener neuerdings von Wissenschaftspolitikerinnen und Förderorganisationen allfällig geforderten „Third Mission“, die pro-

wissenschaftlichen Öffentlichkeit. Konstitution und Konsequenzen des Open-Access-Pfades, S. 425–453.

20 *Wissenschaftsrat*, Wissenschaftskommunikation | Positionspapier (Drs. 9367–21), 29. Oktober 2021 (Fn. 5).

21 *Wissenschaftsrat*, Wissenschaftskommunikation | Positionspapier (Drs. 9367–21), 29. Oktober 2021, S. 5 (Fn. 5).

22 Vgl. exemplarisch zahlreiche Beiträge in *Hailbronner/Thiele/Mitsch/Steinbeis* (Hrsg.), Symposium „Verfassungsrechtliche Expertise im politischen Raum“, Verfassungsblog, März/April 2021 (Fn. 16).

23 *Thym*, Achtung vor der Vereinfachungsfall, Verfassungsblog, 5. April 2021, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/achtung-vor-der-vereinfachungsfall>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

fessionelle Wissenschaftskommunikateure noch einmal in „Transfer“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ ausdifferenzieren.²⁴

Vierte Minute

Um die zweifelsohne immensen Herausforderungen an Kultur und Praxis unserer Wissenschaftskommunikation in einer demokratischen Gesellschaft genauer zu identifizieren, ist der Blick auf die konkreten Konstellationen einer bestimmten Disziplin und ihrer sozialen wie epistemischen Kontexte nicht nur hilfreich, sondern unverzichtbar.

Dem Verfassungsrecht etwa ist die Öffentlichkeit schon begrifflich eingeschrieben: *Ius Publicum* heißt es, und seine Akteure bezeichnet man nicht zufällig mit einem heute etwas aus der Mode gekommenen Wort: Publizisten. Als dieser Begriff geprägt wurde, verstand man darunter Kenner des öffentlichen Rechts, die die öffentlichen Dinge ganz selbstverständlich auch öffentlich verhandeln. Die Initiatoren der *Encyclopaedie der Staatswissenschaften* und des *Staatslexikon der Görres-Gesellschaft*, die Erfinder der Juristischen Zeitschriften des 18. Jahrhunderts – sie alle begriffen sich wohl gleichermaßen als Experten wie als Intellektuelle, die mit beiden Beinen in der Öffentlichkeit stehen.²⁵

Dieser Anspruch des Anfangs ist dem Verfassungsrecht geblieben, hat seine Kommunikationsstrukturen und Formate geprägt, in einem beständigen Auf und Ab gesellschaftlicher und politischer Konjunkturen, die ihrerseits häufig von verfassungsrechtlichen Impulsen angeregt und (mit)gestaltet wurden. Der Raum des Verfassungsrechts ist immer ein öffentlicher. Erforscht und gelehrt, debattiert und vermittelt, entschieden, kommentiert und kritisiert wird es in öffentlichen Räumen. In einer Öffentlichkeit, die weit sein kann oder eng, graduell ausdifferenziert je nach Gegenstand, Akteurinnen und Zielrichtung der Kommunikation. Im Verfassungsrecht sind Recht und Politik eng verflochten, allerdings mit unterschiedlichen Fluchtpunkten, je nach Perspektive: mal geht es um Recht, mal um Politik.²⁶ Um die Verrechtlichung des Politischen im Verfassungsgericht, um die Politisierung des Rechts im Parlament. Ausklammern und als getrennten Raum abgrenzen lässt sich weder das eine noch das andere.

24 Thiele, Zur Einführung: Verfassungsrechtliche Expertise im politischen Raum, Verfassungsblog, 29. März 2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/zur-einfuehrung-verfassungsrechtliche-expertise-im-politischen-raum>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

25 Vgl. Stolleis (Hrsg.), *Juristische Zeitschriften: Die neuen Medien des 18.-20. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main 1999; Stolleis/Simon (Hrsg.), *Juristische Zeitschriften in Europa*, Frankfurt am Main 2006; Morsey, *Staatslexikon*, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), *Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft*. Achte, völlig neu bearbeitete Auflage, Fünfter Band (Schule – Virtuelle Realität), Freiburg/Basel/Wien 2021.

26 Grimm, *Recht oder Politik? Die Kelsen-Schmitt-Kontroverse zur Verfassungsgerichtsbarkeit und die heutige Lage*, Berlin 2020.

Der öffentliche Charakter des Verfassungsrechts, das allgegenwärtige Strukturprinzip Öffentlichkeit prägt entscheidend auch die Rollen seiner Akteur:innen, die sich auf Grund und wegen dieser Öffentlichkeit weniger trennscharf definieren, also abgrenzen lassen als in anderen Feldern der Wissenschaft. Darum lassen sich trennscharfe Differenzierungen zwischen Expertise und Entscheidung, wie sie für die Naturwissenschaften möglich sein mögen, vielleicht nur eingeschränkt auf das Feld der Verfassungswissenschaft und insgesamt auf die rechtswissenschaftliche Professionsfakultät übertragen.²⁷ Gleichwohl sind Wissenschaftler:innen (nicht nur in der Rechtswissenschaft) in der Pflicht, eigene Rollen zu reflektieren und bewusst wahrzunehmen.²⁸ Wissenschaft ohne Politik gibt es nicht, sowenig wie eine Wissenschaft ohne Öffentlichkeit, ohne die Gesellschaft, deren Teil sie ist. Entscheidend ist, wo und wie Schwerpunkte gesetzt, Grenzen gezogen und institutionelle Einhegungen kultiviert und respektiert werden. Die verantwortungsvolle Rollendifferenzierung der individuellen Akteurin, deren Relevanz der Wissenschaftsrat in seinem Positionspapier mit guten Gründen erläutert und hervorhebt, kann nur eine graduelle, nicht eine kategoriale sein. Wissenschaftler:innen und wissenschaftliche Einrichtungen sind gefordert, ihre Rolle nicht nur zu reflektieren, sondern auch zu explizieren.²⁹

In solcher Weise (selbst-)kritische Wissenschaft braucht es, um jener Veränderung der öffentlichen Meinungsbildung und Debattenkultur zu begegnen, die als „Krise der Faktizität“ mit dem gegenwärtigen Erstarken autoritärer und nationalistischer Kräfte einhergeht.³⁰

Fünfte Minute

Die Öffentlichkeit, in der (beispielsweise) die Sache des Verfassungsrechts verhandelt wird, ist eine mehrdimensionale – und die (inzwischen gar nicht mehr so neuen)

27 Für eine strikte Differenzierung: *Hirschi*, Wenn Wissenschaft zur Ideologie wird, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 9. März 2021, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wie-sich-die-rolle-von-experten-in-der-pandemie-wandelt-17233562.html>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

28 *Feichtner*, Politische Verfassungswissenschaft und ihre Verantwortung, Verfassungsblog, 4. April 2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/politische-verfassungswissenschaft-und-ihre-verantwortung>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

29 „Um einer Politisierung von Wissenschaft und einem Autoritätsverlust wissenschaftlicher Expertise vorzubeugen, ist es gerade auf kontroversen Themenfeldern erforderlich, dass die wissenschaftliche Erkenntnis- und die politische Handlungsebene klar unterscheidbar sind. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wie auch wissenschaftliche Einrichtungen sollten daher die Rolle reflektieren und explizieren, die sie in verschiedenen Kommunikationssituationen einnehmen. In der öffentlichen Kommunikation sollte stets besonderer Wert darauf gelegt werden, die Grenzen zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und deren Konsequenzen, normativer Bewertung und politischer Entscheidung zu markieren.“ *Wissenschaftsrat*, Wissenschaftskommunikation | Positionspapier (Drs. 9367–21), 29. Oktober 2021, S. 20.

30 Dazu instruktiv *Van Dyk*, Die Krise der Faktizität und die Zukunft der Demokratie. Strukturwandel der Öffentlichkeit in Zeiten von Fake News, Technokratie und Wahrheitskritik, Leviathan Sonderband 37/2021, S. 68–90.

Sozialen Medien machen dies unmittelbar anschaulich.³¹ Verfassungsrechtliche Öffentlichkeit ist Fachöffentlichkeit, mit festen Regeln, Rollenerwartungen und Teilnehmerkreisen, weitet sich aber mitunter zu größeren Öffentlichkeiten, die auch politische Akteure, Journalistinnen, nicht juristisch vorgebildete Bürgerinnen umfassen. Sie kann eine geschlossene Gesellschaft sein, ein vertraulicher Raum geschützter Deliberation, sie kann aber auch Marktplatz und Bühne sein, Agora und Theater. Sie konstituiert sich aus miteinander verzahnten, ineinander übergehenden, aber auch voneinander getrennten Räumen des Öffentlichen.

Auf Blogs und Microblogging-Plattformen wie Twitter wird das anschaulich. Insbesondere auf dem Verfassungsblog kann man die damit verbundene Dynamik und Fluidität gelegentlich beobachten:³² Staatsrechtslehrer streiten mit Staatsrechtslehrerinnen, auf offener Bühne und unter Beteiligung eines breiten Publikums. Manchmal sind Vertreter anderer Rechtsgebiete oder anderer Disziplinen dabei, manchmal Praktikerinnen verschiedenster Sparten, manchmal politische Amtsträger. Nicht immer lässt sich genau sagen, in welcher Rolle die Akteure gerade stecken. Sind sie Wissenschaftlerinnen, die im Disput neues Wissen entwickeln und erarbeiten? Erbringen sie Transferleistungen, indem sie mitlesenden Staatssekretären, Verwaltungsrichterinnen und Anwälten ihre Expertise auf den Bildschirm liefern? Sind sie dabei zugleich Aktivistinnen, die durch schnelle Wortmeldungen Expertenwissen strategisch oder taktisch in laufende Debatten und Entscheidungsprozesse einspielen? Sind sie akademische Lehrerinnen, die Studierenden anhand der verfassungsrechtlichen Erörterung aktueller Ereignisse Grundlagen vermitteln? Sind sie Volksbildner, die durch Vermittlung verfassungsrechtlichen Basiswissens Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stärken? Wenden Sie sich an ein deutsches, ein europäisches oder globales Publikum?

Oft greift mehreres zugleich, und die Akteure sind zeitgleich und überlappend, mit ineinandergreifenden oder auch nur nebeneinanderherlaufenden Intentionen Teil mehrerer Öffentlichkeiten. Diese Mehrdimensionalität gilt für Blogs, sie lässt sich auch auf Twitter und anderen Sozialen Medien beobachten (die übrigens auch von Verfassungsrechtler*innen in ganz unterschiedlicher Weise bespielt und genutzt werden). Neu ist das alles nicht. Auch nicht neu ist das Postulat einer verständlichen, zugänglichen Sprache.

31 Dazu grundlegend *Staab/Thiel*, Privatisierung ohne Privatismus. Soziale Medien im Strukturwandel der Öffentlichkeit, *Leviathan* Sonderband 37/2021, S. 277–297.

32 Zum Verfassungsblog: *Kemmerer*, Öffentliches Recht als öffentliches Gut, Verfassungsblog, 29. August 2019, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/oeffentliches-recht-als-oeffentliches-gut>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021; grundlegend: *Kemmerer/Steinbeis/Möllers*, Verfassungsblog: Praxis und Perspektiven der Wissenschaftskommunikation in der Rechtswissenschaft, in: dies. (Hrsg.), *Krise und Konstitutionalisierung in Europa*. Verfassungsblog 1, Baden-Baden 2015, S. 16–25. Vgl. auch *Birkenkötter*, Blogs in der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht. Ein Beitrag zur Erschließung neuer Formate, in: *Funke/Lachmayer* (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft*, Weilerswist 2016, 117–140.

Sechste Minute

„Es geht um eine Form der wissenschaftlichen Aussage, die grundsätzlich allgemein verständlich, aber im selben Grade interessant sein soll.“ So charakterisierte im Sommer 1968 der Suhrkamp-Verleger Siegfried Unseld die Beiträge, die er sich für eine Zeitschrift wünschte, die das Recht und die Rechtswissenschaft neu in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit verorten sollte. „Progressiv, substantiell, originell“ sollte das publizistische Unternehmen sein, „die gesellschaftliche Gebundenheit des Rechts zeigen und vor allem einem neuen Bewusstsein einer kritischen Justiz dienen.“ Die Zeitschrift sollte „einer größeren Öffentlichkeit die politischen Auswirkungen des Rechts zeigen, und [...] Bezüge zwischen Recht und Gesellschaft aufdecken.“ Interdisziplinär sollte das Unternehmen sein, mit besonderem Augenmerk auf Gesetzgebungs- und Rechtsprechungskritik – und auf die Verfassung, die in einem intradisziplinär besetzten Herausgeberkreis nicht allein den Verfassungsrechtlern überlassen bleiben sollte.

Wie und warum Unselds linksliberales „Kursbuch für Juristen“ im Laufe des Jahres 1968 ein Kollateralopfer der immer schärferen (hochschul-)politischen Auseinandersetzungen wurde – das habe ich anderswo ausführlich erzählt.³³ Seine Wurzeln hatte dieses Vorhaben im Konflikt um die Notstandsverfassung, in dem viele der gesellschafts- und rechtspolitischen Auseinandersetzungen der 1960er Jahre kulminierten. Die sorgten nebenbei für ein Aufblühen des juristischen Zeitschriftenwesens, vom konservativen *Staat über Recht und Politik*, die Kölner *Rechtstheorie* und Martin Krieles *Zeitschrift für Rechtspolitik* (die als der NJW beiliegendes „Staatsbürgerforum“ eine „Brücke zwischen Bonn und Bürger“ schlagen sollte) bis hin zur *Kritischen Justiz*. Mit den meisten dieser Titel hatte Unselds schon vor der Nullnummer gescheiterte „Zeitschrift für Recht und Gesellschaft“ eines gemeinsam: die Orientierung an der 1925 bis 1933 im Berliner Rothschild-Verlag erschienenen Zeitschrift des Republikanischen Richterbundes, *Die Justiz*, die sich im Untertitel „Monatsschrift für die Erneuerung des Deutschen Rechtswesens“ genannt hatte. Für die Rechtspublizistik der ausgehenden 1960er Jahre, die sich um (kritische) Öffentlichkeit bemühte, war diese publizistisch herausragende rechtspolitische und rechtskulturelle Zeitschrift der Weimarer Republik, die bei allem Mühen um Allgemeinverständlichkeit hinsichtlich sprachlicher und inhaltlicher Qualität keine Kompromisse machte, Faszinosum und Vorbild.³⁴

Weimar hatte 1968 wieder Konjunktur – jedenfalls für einen kurzen Moment, bevor politische Polarisierung und eine Zuspitzung öffentlicher Debatten erneut einen Rück-

33 *Kemmerer*, Unselds Öffentliches Recht. Wie das „Kursbuch für Juristen“ scheiterte, Zeitschrift für Ideengeschichte XIV/3 (Herbst 2020), S. 91–102, frei abrufbar ab Herbst 2022 unter: <https://www.beck-elibrary.de/10.17104/1863-8937-2020-3-91/unselds-oeffentliches-recht-wie-das-kursbuch-fuer-juristen-scheiterte-jahrgang-14-2020-heft-3>.

34 Vgl. dazu auch: *Kemmerer*, Praktiker des Wortes. Fritz Bauer und die „Kritische Justiz“, in: Rauschenberger/Steinbacher (Hrsg.), Fritz Bauer und „Achtundsechzig“. Positionen zu den Umbrüchen in Justiz, Politik und Gesellschaft, Göttingen 2020, S. 121–142.

zug ins Fachwissenschaftliche herbeiführten, dessen Verfestigungen wohl erst digitale Medien und Formate aufgebrochen haben. Das in der Weimarer Republik beliebte Genre der Broschürenliteratur, nicht nur für Carl Schmitt bevorzugtes Kommunikationsmedium, kam ebenso zu neuen Ehren wie das Engagement für eine weitgespannte Öffentlichkeitsarbeit, die mit Vorträgen in Funkkollegs und Akademien an Hans Kelsens Einsatz für die Wiener Volkshochschulbewegung und Schmitts Vortragsabende vor Hochfinanz und Großbürgertum erinnern mochte.³⁵

Siebte Minute

Aus dem Blick zurück in die Verfassungsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte lässt sich lernen, dass sich die verschiedenen Rollen der Akteure in der verfassungsrechtlichen Wissenschaftskommunikation (die nach meinem Verständnis, wie oben ausgeführt, alle Aspekte der Kommunikation wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Ergebnisse einschließt, sowohl innerhalb der Wissenschaft als auch bei der Kommunikation zwischen Wissenschaft und weiteren Öffentlichkeiten) nicht so leicht ausdifferenzieren lassen, ebenso wenig wie Funktionsweisen und Praxen. Darum sind Haltung und reflexive Selbstbeobachtung gefragt.

Das aktuelle Positionspapier des Wissenschaftsrats bietet dazu hilfreiche Anregungen und erschließt vorzüglich den Stand der Debatte. Betont wird dabei die Relevanz einer Rollenklarheit und Transparenz, die nicht nur Wertkonflikte und Ziele offenlegt, sondern auch die „Prozesshaftigkeit, Perspektivität und Selektivität“ wissenschaftlichen Wissens transparent macht.³⁶ Die differenzierten Ausführungen zu Rollen und

35 Vgl. dazu auch die in ihrer späteren Druckfassung publizistisch wie rechtspolitisch ungemein erfolgreichen Beiträge des Frankfurter Wirtschaftsrechtlers Rudolf Wiethölter für das „Funkkolleg“ des Hessischen Rundfunks: *Wiethölter*, Rechtswissenschaft. Unter Mitarbeit von Rudolf Bernhardt und Erhard Denninger, Frankfurt am Main 1968; *Wiethölter*, Recht, in: Kadelbach (Hrsg.), *Wissenschaft und Gesellschaft. Einführung in das Studium von Politikwissenschaft, Neuerer Geschichte, Volkswirtschaft, Recht, Soziologie*, Frankfurt am Main 1967, S. 213–275. Vgl. auch *Greven* (Hrsg.), *Das Funkkolleg. Ein Modell wissenschaftlicher Weiterbildung im Medienverbund*, Weinheim 1998.

36 Wissenschaftsrat, *Wissenschaftskommunikation | Positionspapier (Drs. 9367–21)*, 29. Oktober 2021, S. 37. Dazu auch instruktiv *van Dyk*, *Die Krise der Faktizität und die Zukunft der Demokratie. Strukturwandel der Öffentlichkeit in Zeiten von Fake News, Technokratie und Wahrheitskritik*, *Leviathan Sonderband 37/2021*, S. 68–90. Und *Bogner*, *Was kann die Wissenschaft bei Pandemien leisten? Ein Essay*, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vorgelegt am 23. Dezember 2020, S. 10: „Eine Wissenschaft, die mittels der Viestimmigkeit ihrer Perspektiven und politischen Handlungsempfehlungen öffentlichkeitswirksam unterstreicht, dass die Politik am Ende des Tages Wertentscheidungen treffen muss, leistet mehr für ihre Gesellschaft als wenn sie so tut, als ließen sich politische Abwägungsprozesse durch den Rekurs auf wissenschaftliche Expertise ersetzen. [...] Aufklärung bezieht sich nicht nur auf die Sachebene [...]. Sie bezieht sich auch auf die Wissenschaft selbst; schließlich gewährt sie allen Interessierten einen gründlichen Einblick in die Logik und Methodik ihrer Wissensproduktion. Wissenschaft kann außerdem darüber aufklären, warum anti-wissenschaftliche Strömungen und Proteste in außergewöhnlichen Krisenzeiten zwangsläufig an Einfluss gewinnen. Und schließlich kann (und muss) sie – mit Blick auf ihre im-

Aufgaben individueller und institutioneller Akteure des Wissenschaftssystems münden allerdings in die Empfehlung, „auf möglichst breiter Basis Regeln zur Sicherung kommunikativer Integrität zu vereinbaren und in alle Regelwerke zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität aufzunehmen“.³⁷

Achte Minute

Für die Rolle der Wissenschaft, ihrer Akteure und Institutionen, in zunehmend polarisierten, schwer überschaubaren und dynamischen Öffentlichkeiten werden die derzeit nicht nur im deutschsprachigen Raum viel diskutierte Regelwerke zur kommunikativen Integrität von zentraler Bedeutung sein – wie bereits die Debatte, in der über solche Leitlinien debattiert und gestritten wird.³⁸ Entscheidend kommt es darauf an, Leitlinien zur Wissenschaftskommunikation nicht nur als Verbotsregime und Beschränkung, sondern als Architekturen der Ermöglichung kommunikativer und dialogischer Wissensproduktion zu konzipieren, die sich bewusst und reflektiert in der Gesellschaft und ihren Öffentlichkeiten verortet. Denn öffentliche Präsenz ist ein Auftrag an die Wissenschaft, zu dessen Erfüllung gerade jüngere Wissenschaftler:innen befähigt und ermutigt werden sollten – in einem institutionellen Rahmen, der Kompetenzen vermittelt, Möglichkeitsräume eröffnet und im Konfliktfall auch den Rücken stärkt, statt aus Furcht vor möglichen Reputationsrisiken wissenschaftskommunikatives Engagement einzelner Wissenschaftler:innen, aber auch anderer institutioneller Akteur:innen zu beschränken und kleinzureglementieren.

Die Erklärung der Allianz der Wissenschaftsorganisationen zur aktuellen Berichterstattung der BILD-Zeitung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie vom 6. Dezember 2021 hat hier ein wichtiges Zeichen gesetzt.³⁹ In entschiedener Diktion reagierten die Wissenschaftsorganisationen mit dieser Stellungnahme auf die infame Diffamierung mehrerer Wissenschaftler:innen als „Die Lockdownmacher“ auf der Titelseite der BILD vom 4. Dezember 2021. Ob es klug war (und irgendwelche Folgen haben wird), sich im Anschluss auf eine gemeinsam mit BILD veranstaltete Podiums-

mense politische Relevanz – über ihre eigenen Grenzen, also über die Grenzen ihrer Zuständigkeit aufklären.“ Abrufbar unter: <https://www.oeaw.ac.at/detail/news/was-wissenschaft-ineiner-pandemie-leisten-kann-1>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

37 *Wissenschaftsrat*, Wissenschaftskommunikation | Positionspapier (Drs. 9367–21), 29. Oktober 2021, S. 40. Dabei wird explizit hingewiesen auf die 2014 von den Akademien formulierten Prinzipien einer „redlichen Kommunikation“ und die „Leitlinien zur Wissenschafts-PR“, die 2016 vom Bundesverband Hochschulkommunikation vorgelegt wurden. Warum auf den leidigen Begriff „Wissenschafts-PR“ künftig verzichtet werden sollte, erläutert mir guten Gründen *Pössel*, Was zur Wissenschaftskommunikation dazugehört (Fn. 8).

38 Dazu, auch mit rechtsvergleichenden Ausblicken auf die Diskussion in den USA, *Ammann*, in diesem Heft.

39 Allianz der Wissenschaftsorganisationen, Aufruf zur mehr Sachlichkeit in Krisensituationen, 6. Dezember 2021, abrufbar unter: https://www.wissenschaftsrat.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/PM_2021/PM_Allianz_zur_BILD-Zeitung.html, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

diskussion zu „Verhältnis und Selbstverständnis von Wissenschaft und Journalismus in der Pandemie“ einzulassen, wird sich zeigen.⁴⁰

Im Kontext einer zunehmenden Polarisierung öffentlicher Debatten (etwa in der Klima- und Pandemiediskussion), die eine Politisierung von Wissenschaft und Angriffe auf Wissenschaftler:innen nach sich ziehen, die „als Partei im Streit um gesellschaftliche Interessen oder legitimierende Instanz für umstrittene politische Entscheidungen wahrgenommen“ werden, sind jedoch – über punktuelles Handeln hinaus – robuste institutionelle Maßnahmen gefordert, damit Wissenschaftler:innen nicht unvorbereitet und ungeschützt von Herabsetzungen, Anschuldigungen, persönlichen Bedrohungen und Hasskommentaren getroffen werden, die – wie der Wissenschaftsrat zutreffend feststellt – „auf Social Media-Plattformen in kürzester Zeit Shitstorms auslösen können“.⁴¹ Der Wissenschaftsrat empfiehlt hier klare Kante: „Wissenschaftliche Einrichtungen sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem offenen Umgang mit berechtigten Rückfragen und mit sachbezogener Kritik unterstützen. Im Falle von persönlichen Angriffen müssen die Betroffenen wissen, an wen sie sich wenden können und müssen – umgehend und unabhängig von inhaltlichen Aspekten der Angriffe – verlässlichen Schutz erhalten.“⁴²

Neunte Minute

Bleibt zu hoffen, dass dieser Appell nicht ungehört verhallt, in den Gängen der Universitäten und Forschungsinstitutionen, die inzwischen selbst zu versierten strategischen Kommunikatoren geworden sind und sich mit professionellem „Branding“, mit Logos, Leitbildern, Imagebroschüren, Werbevideos, Instagram- und Twitterkanälen im globalen Wettbewerb von Ranking und Reputation behaupten.⁴³

In einer Situation, deren Eskalationsdynamik mich trotz langjähriger Medienerfahrung überrascht und mir vor Augen geführt hat, welches mittels digitaler Kommunikationstechnologien hochgradig steuerbare Konfliktpotential politisch umstrittene Themen wie die Bewältigung der Folgen des Klimawandels beinhalten, habe ich selbst vor einiger Zeit von verlässlicher institutioneller Unterstützung profitieren können –

40 Vgl. die Pressemeldung der Hochschulrektorenkonferenz vom 11. Januar 2022, <https://www.hrk.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/meldung/bild-und-wissenschaftsorganisationen-im-gespraech-boulevardjournalismus-in-der-pandemie-4884/> (zuletzt abgerufen am 28.01.2022). Irritierend war im Vorfeld die Ankündigung als BILD-Veranstaltung durch Axel Springer SE.

41 *Wissenschaftsrat*, Wissenschaftskommunikation | Positionspapier (Drs. 9367–21), 29. Oktober 2021, S. 22 (Fn. 5).

42 *Wissenschaftsrat*, Wissenschaftskommunikation | Positionspapier (Drs. 9367–21), 29. Oktober 2021, S. 22 Fn. 5).

43 Vgl. *Krücken*, Imaginierte Öffentlichkeiten – Zum Strukturwandel von Hochschule und Wissenschaft, in: *Seeliger/Sevignani* (Hrsg.), Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit? Leviathan Sonderband 37/2021, S. 406–424.

und dabei auch deren systemische Relevanz noch einmal neu verinnerlicht.⁴⁴ Denn „wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zunehmend zum Angriff von Hasskommentaren und Shitstorms in sozialen Netzwerken werden, wirkt dies auf viele abschreckend und mindert die Bereitschaft, sich in der Wissenschaftskommunikation öffentlich zu exponieren.“⁴⁵

Wenn sich Wissenschaftler:innen aus Angst vor Angriffen auf ihre wissenschaftliche Reputation und persönliche Integrität (womöglich auch auf Leib und Leben) in den Elfenbeinturm zurückziehen, wäre das für eine freie Gesellschaft, die Wissenschaft als öffentliches Gut versteht und darauf auch angewiesen ist, fatal. Darum ist die Förderung differenzierter Wissenschaftskommunikation, wie sie der Wissenschaftsrat auf individueller wie institutioneller Ebene empfiehlt, nicht nur *nice to have*, sondern von essentieller Bedeutung.⁴⁶ Das beginnt beim reflexiven, mitunter aber auch risikobereiten und explorativen Umgang mit medialen Instrumenten und Formaten. Auch ein Medium wie Twitter kann schließlich in verschiedensten Tonlagen bespielt werden: als Schaufenster und Selbstbestätigungsmaschine, streitlustig und distanziert, edukativ und aggressiv. Zugleich darf es keine institutionelle „Kommunikationserwartung“ an Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen geben. Hier ist der Wissenschaftsrat in seinem Positionspapier erfreulich klar: „Die Entscheidung, nicht extern zu kommunizieren [...] ist grundsätzlich zu respektieren und darf auch durch die Ausgestaltung der öffentlichen Forschungsförderung nicht benachteiligt werden.“⁴⁷

Eine institutionelle Verantwortung sollte es sein, Wissenschaftler:innen bei der Entwicklung einer ihren Themen und ihrer Persönlichkeit entsprechenden öffentlichen Präsenz zu unterstützen, in der sie authentisch kommunizieren können, intern wie extern.⁴⁸ Die Digitalisierung hat den Zugang zu Publikationsorten erleichtert,

44 Anlass war ein Austausch von Wissenschaftler:innen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht mit den Autoren des Gerichtsdrasmas „Ökozid“, das im November 2020 in der ARD ausgestrahlt wurde, vgl. *Zimmermann*, „Wir haben gelernt, Szenarien für die Zukunft zu entwerfen“ (Fn. 5). Alexandra Kemmerer über die Mitwirkung des Max-Planck-Instituts für Völkerrecht am Drehbuch für „Ökozid“, 16. November 2020, abrufbar unter: <https://www.mpg.de/16033730/interview-voelkerrecht-oekoqid>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021; die resultierenden Angriffe und Invektiven auf Twitter mündeten in eine den tatsächlichen Sachverhalt grob verzerrende mediale Berichterstattung u.a. in BILD, vgl. <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/verstoerendes-szenario-fuer-oekoqid-ard-film-wollte-merkel-wie-nazis-in-nuernber-74021346.bild.html>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

45 *Wissenschaftsrat*, Wissenschaftskommunikation | Positionspapier (Drs. 9367–21), 29. Oktober 2021, S. 22.

46 Dazu eingehend *Wissenschaftsrat*, Wissenschaftskommunikation | Positionspapier (Drs. 9367–21), 29. Oktober 2021, S. 55–64. Die empfohlenen Instrumente können hier nicht im Detail gewürdigt werden, sollten aber unbedingt Ausgangspunkt künftiger institutioneller Überlegungen zur eigenen Kommunikationsstrategie und zur Förderung der individuellen Kommunikationskompetenz von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sein.

47 *Wissenschaftsrat*, Wissenschaftskommunikation | Positionspapier (Drs. 9367–21), 29. Oktober 2021, S. 22 (Fn. 5).

48 Zur Bedeutung von Authentizität als Glaubwürdigkeitskriterium: *Akatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften/Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina/Union*

gerade auch für jüngere Wissenschaftlerinnen. Die immer schnellere Proliferation digitaler Publikationsorte, ohne editorische Türhüter im hergebrachten Sinne, fordert (selbst)kritische Analyse und individuelle Schwerpunktsetzungen, um im Sog des „Publish or Perish“ zu bestehen und dem immer schnelleren Laufrad des Publizierens eine entschiedene und überlegte Entschleunigung entgegenzusetzen.⁴⁹ Damit nicht nur immer mehr kommunikativ produziert, sondern produktiver kommuniziert wird.

Auch institutionelle Publikationsstrategien bedürfen – wenn sie nicht platte „Wissenschafts-PR“ sein wollen – genauer Reflexion. Allzu oft ist aufwendiges Branding zwar gut gemeint, aber schlecht gemacht. Viel zu wenig wissen wir beispielsweise noch darüber, wie Bilder in verschiedenen Kontexten der Wissenschaftskommunikation und des Wissenschaftsjournalismus wirken – darum darf man gespannt sein auf die Erträge der Tagung 2021 des Siggener Kreises, die sich „Bildern in der Wissenschaftskommunikation“ gewidmet hat.⁵⁰

Zehnte Minute

Der vielbeschworene erneute Strukturwandel der Öffentlichkeit, der in den zurückliegenden beiden Jahren in der Pandemie deutlich und mit starker Dynamik Kontur gewonnen hat, verändert nicht nur die Demokratie und ihre Verfahren. Es ist auch ein Wandel des Zugangs zu Wissen, eine Transformation der Präsenz wissenschaftlicher Wissensbestände, des Ortes wissenschaftlicher Expertise in der Demokratie und in zunehmend fragmentierten und polarisierten öffentlichen Räumen. Noch immer ist Jürgen Habermas' grundlegende Studie zum Strukturwandel der Öffentlichkeit von

der deutschen Akademien der Wissenschaften, Social Media und digitale Wissenschaftskommunikation, 2017, S. 22.

49 Vgl. dazu *Dwyal*, Publish (Tweets and Blogs) or Perish? Legal Academia in Times of Social Media, *Tilburg Law Review* 23 (2018), S. 91–108; *Kunz/Schmalz*, An Ever-Faster Blog? Thoughts after One Year of the Pandemic and Seven Years of the Völkerrechtsblog, *Völkerrechtsblog*, 5. April 2021, zuletzt abgerufen am 20.12.2021.

50 Zur Ausschreibung: <https://www.bundesverband-hochschulkommunikation.de/aktuelles/news/einzelnews/call-for-papers-zu-siggen-2020-die-krise-kommunizieren-1>, zuletzt abgerufen am 20.12.2021. Im Rahmen der Programme „Recht im Kontext“ und „Rechtskulturen“ wurde 2010–2014 am Wissenschaftskolleg zu Berlin in Kooperation mit dem Fotografen *Maurice Weiss* (Ostkreuz) und dem Grafiker *Severin Wucher* (Plural, Berlin / Hochschule Anhalt, Dessau) eine differenzierte visuelle Sprache entwickelt; einige Bilder sind hier dokumentiert: *Kemmerer/Möllers/Steinbeis/Wagner* (Hrsg.): *Choice Architecture in Democracies. Exploring the Legitimacy of Nudging*, Baden-Baden/Oxford 2016. Die Rezeption (und dabei offenbar angeregte Imagination) solcher visueller Interventionen im Kontext einer (jedenfalls bis vor kurzem noch) weitgehend bildlosen textwissenschaftlichen Disziplin verdient genauere Analyse, vgl. z.B. die Anmerkungen in *Kocher*, Verhaltenslenkung durch sanfte Überredung – die Kunst des interdisziplinären Gesprächs, *Rechtswissenschaft* 9 (2018), S. 356–359, S. 359. Diese könnte an medientheoretische Ansätze in der Rechtswissenschaft anknüpfen z.B. *Vismann*, *Medien der Rechtsprechung*, hrsg. von Alexandra Kemmerer und Markus Krajewski, Frankfurt am Main 2011; *Steinhauer*, *Bildregeln. Studien zum juristischen Bilderstreit*, Paderborn und München 2009; *Münkler/Stenzel* (Hrsg.), *Inszenierung von Recht: Funktionen – Modi – Interaktionen*, Weilerswist 2019.

1962 eine unverzichtbare Referenz, wenn es um Ordnungsbildung durch rational begründete Kommunikation und das Potenzial kollektiver Vernunft für die Demokratie geht. Der Autor selbst hat seine Thesen unlängst einer kritischen Revision unterzogen.⁵¹

Nüchtern und nicht ohne eine gewisse Skepsis, aber auch durchaus konstruktiv und mit Vertrauen in demokratische Verfahren und Gestaltungsmöglichkeiten richtet sich auch der Blick des Wissenschaftsrats im Positionspapier „Wissenschaftskommunikation“ auf aktuelle politische und ökonomische Entwicklungen. Denn die Entstehung digitaler Kommunikationstechnologien, der erweiterte Bezugsrahmen öffentlicher Kommunikation in der „digitalen Konstellation“ (Thorsten Thiel) ist nur Teil eines weitreichenden, vielfältig verklammerten Veränderungsprozesses, der auch die Kommerzialisierung öffentlicher Räume (etwa durch die Finanzialisierung von Medienunternehmen) und die zunehmende Fragmentierung und Polarisierung eines in „Echokammern“ und Parallelöffentlichkeiten zerfallenden politischen Diskurses einschließt, in dem sich Skandalisierung als potentiell transnationale im Netz sekunden-schnell global ausweiten kann.⁵²

„Der Strukturwandel der öffentlichen Kommunikation bedeutet auch einen medienökonomischen Umbruch“, konstatiert der Wissenschaftsrat. „Während redaktionelle Medien darauf ausgerichtet sind, eine gemeinsame Öffentlichkeit zu schaffen und durch qualitätsgesicherte Information rationale gesellschaftliche Debatten zu unterstützen, folgt das ökonomische Betriebsmodell der digitalen Netzwerke keinen Qualitätsanreizen und schafft auch keine gemeinsame Öffentlichkeit. Mit der Werbefinanzierung, die auf Klickzahlen basiert, wird die Schaffung von Aufmerksamkeit zum primären Ziel.“⁵³ Mit klaren Worten wird der ökonomische Umbruch adressiert, den die digitale Transformation im Bereich der Presse bewirkt hat, insbesondere im Bereich der Regionalpresse (die kaum noch kompetente und relevante Wissenschaftsberichterstattung leisten kann), und einschließlich der prekären Situation vieler Journalistinnen und Journalisten.

Die „Kommunikation von und über Wissenschaft“ finde „innerhalb eines sich stark verändernden Mediensystems statt, das eine wissenschaftlich gestützte Information und eine zuverlässige, für den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess unverzichtbare Kommunikation nur noch in Teilen“ sicherstelle und daher in die Betrachtung einzubeziehen sei. Dazu bedürfe es „umfassender medienpolitische Förderungs- und medienrechtlicher Regulierungsmaßnahmen“. Insbesondere die Frage,

51 *Habermas*, Überlegungen und Hypothesen zu einem erneuten Strukturwandel der politischen Öffentlichkeit, *Leviathan* 37 (2021), Sonderband „Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit?“, hrsg. von Martin Seeliger und Sebastian Sevignani, S. 470–500. Vgl. auch die Beiträge in *Kruse/Müller-Mall* (Hrsg.), *Digitale Transformationen der Öffentlichkeit*, Weilerswist 2020.

52 *Thiel*, Öffentlichkeit, digitale. Zum neuen Strukturwandel der öffentlichen Sphäre, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *Stichworte zur Zeit: Ein Glossar*, Bielefeld 2020, S. 197–210.

53 *Wissenschaftsrat*, *Wissenschaftskommunikation | Positionspapier* (Drs. 9367–21), 29. Oktober 2021, S. 25 (Fn. 5).

wie Internet-Plattformen als Gatekeeper qualitätssichernde Aufgaben wahrnehmen könnten, ohne das Grundrecht Dritter auf freie Meinungsäußerung zu verletzen, werde derzeit international diskutiert. Sie solle auch in Deutschland Gegenstand weiterer wissenschaftlicher Beratungen sein.⁵⁴

Angesichts der weithin offenen Frage, wie sich qualifizierter Wissenschaftsjournalismus jenseits des ökonomischen Umbruchs in der Medienlandschaft künftig finanzieren lassen soll, erscheint der nachdrückliche Hinweis des Wissenschaftsrats auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk allenfalls als Teil einer Antwort. Und damit zugleich als Aufforderung an die Wissenschaft, selbst aktiv und reflektiert an der Gestaltung dieses erneuten Strukturwandels mitzuwirken. Denn Wissenschaft ist kein Gegenüber der Gesellschaft, sie hat ihren Ort mittendrin. Auch für die Wissenschaft, ihre Institutionen und Akteur:innen ist es darum „keine politische Richtungsentscheidung, sondern ein verfassungsrechtliches Gebot, eine Medienstruktur aufrecht zu erhalten, die den inklusiven Charakter der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung ermöglicht“.⁵⁵

Wenn wir diesem Gebot gerecht werden wollen, dann ist weiter zielorientiert und gewissenhaft nachzudenken über „alle Formen von auf wissenschaftliches Wissen oder wissenschaftliche Arbeit fokussierter Kommunikation, sowohl innerhalb als auch außerhalb der institutionalisierten Wissenschaft, inklusive ihrer Produktion, Inhalte, Nutzung und Wirkungen“.⁵⁶ „Recht und Zugang“ ist dafür ein guter Ort.

- 54 *Wissenschaftsrat*, Wissenschaftskommunikation | Positionspapier (Drs. 9367–21), 29. Oktober 2021, S. 27 (Fn. 5). Zu dieser Problematik vgl. auch *Ingold*, Digitalisierte Öffentlichkeiten und ihre Regulative, in: *Kruse/Müller-Mall* (Hrsg.), Digitale Transformationen der Öffentlichkeit, Weilerswist 2020, 163–190, und das Gespräch von *Erik Tuchfeld* mit *Catalina Botero Marino*, in diesem Heft.
- 55 *Habermas*, Überlegungen und Hypothesen zu einem erneuten Strukturwandel der politischen Öffentlichkeit, *Leviathan* 37 (2021), Sonderband, S. 470–500, S. 499.
- 56 *Schäfer/Kristiansen/Bonfadelli*, Wissenschaftskommunikation im Wandel: Relevanz, Entwicklung und Herausforderungen des Forschungsfeldes, in: dies. (Hrsg.), Wissenschaftskommunikation im Wandel, Köln 2015, S. 13.

Zusammenfassung: Wissenschaftskommunikation hat in der Krise Konjunktur. Und oft entsteht der Eindruck, die Herausforderungen, die sich ihren Akteur:innen in der Pandemie stellen, seien ganz neue, verstärkt zumal durch einen dritten „Strukturwandel der Öffentlichkeit“, in dem die von *Jürgen Habermas* 1962 formulierten Funktionsbedingungen demokratischer Öffentlichkeit unter den Vorzeichen von Globalisierung, Kommodifizierung und Digitalisierung neu auszubuchstabieren sind. In zehn Schritten thematisiert dieser Beitrag Grundlagen und Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen kommunikativer öffentlicher Präsenz von Wissenschaft. Mit besonderem Augenmerk auf das Positionspapier „Wissenschaftskommunikation“ des Wissenschaftsrats vom Oktober 2021 wird erörtert, warum sich externe und interne Wissenschaftskommunikation nicht so klar trennen lassen, wie es der Wissenschaftsrat in diesem Papier voraussetzt. Warum Wissenschaftskommunikation weit verstanden und gleichzeitig entschieden disziplinar situiert werden sollte und was sich aus den Erfahrungen der Verfassungsrechtswissenschaft für die Präsenz und Rollenklarheit wissenschaftlicher Expertise im öffentlichen Raum lernen lässt. Und wie verantwortungsvolle institutionelle Förderung authentische individuelle Kommunikation stärken kann. Auch, indem sie mitunter auf institutionelle Kommunikationserwartungen an Wissenschaftler:innen verzichtet.

Summary: Science communication is in full swing during the crisis. And the impression often arises that the challenges facing its actors in the pandemic are completely new ones, intensified especially by a third "structural change of the public sphere", in which the functional conditions of the democratic public sphere formulated by *Jürgen Habermas* in 1962 must be re-interpreted under the auspices of globalisation, commodification and digitalisation. In ten steps, this article addresses the foundations and conditions, possibilities and limits of communicative public presence of science. With special attention to the German Council of Science and Humanities' (Wissenschaftsrat) position paper "Science Communication" of October 2021, it discusses why external and internal science communication cannot be separated as clearly as the Wissenschaftsrat assumes in this paper. Why science communication should be broadly understood and at the same time resolutely disciplinarily situated, and what can be learned from the experience of constitutional law scholarship for the presence and reflected transparency of scientific expertise in the public sphere. And how responsible institutional promotion can strengthen authentic individual communication – sometimes even by dispensing with institutional expectations towards academics.



© Alexandra Kemmerer